



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 7. März 1966

Teil II INr.28

Tag	Inhalt	Seite
	23. 2. 66 Anordnung über das Statut der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	155
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	158
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	158

**Anordnung
über das Statut der Zentralen Leitung
für gesellschaftswissenschaftliche Information
und Dokumentation
bei der Deutschen Akademie
der Wissenschaften zu Berlin.**

Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des Abschn. II Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation — Auszug — (GBl. II S. 343) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das vom Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 1. Februar 1966 erlassene Statut der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Anlage) wird hiermit bestätigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1966

A b u s c h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Zentralen Leitung
für gesellschaftswissenschaftliche Information
und Dokumentation
bei der Deutschen Akademie
der Wissenschaften zu Berlin.**

Vom 1. Februar 1966

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden

Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation — Auszug — (GBl. II S. 343) wird für die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin folgendes Statut erlassen:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (nachfolgend ZLGID genannt) ist für die Entwicklung, Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die ZLGID arbeitet auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Weisungen des Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für den gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich.

(3) Die ZLGID arbeitet eng mit den zentralen staatlichen Organen, wissenschaftlichen Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und den anderen zentralen Einrichtungen auf dem Gebiet der Information und Dokumentation zusammen.

§ 2

(1) Die ZLGID ist eine juristisch und organisatorisch selbständige Einrichtung mit eigenem Haushalt bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ihr Sitz ist in Berlin.

(2) Die ZLGID ist dem Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für den gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich unterstellt und unterliegt seiner Aufsicht und Weisungsbefugnis. Der Vizepräsident berichtet dem Geschäftsführenden Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin über die Tätigkeit der ZLGID im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht gegenüber diesem Organ.